

Ablauf des Einbürgerungsverfahrens

Antragsabgabe:

Einbürgerungsbewerber aus Bergisch Gladbach geben das Antragsformular und die für eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband erforderlichen Unterlagen im Kreishaus Gronau, Refrather Weg 30, persönlich nach Terminvereinbarung ab.

Einbürgerungsbewerber aus den kreisangehörigen Städten und Gemeinden geben das Antragsformular in dem für sie zuständigen Bürgerbüro/ Standesamt zusammen mit den für eine Einbürgerung erforderlichen Nachweisen ab.

Die Anträge werden dann an die Einbürgerungsstelle (Kreisverwaltung) zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung über die Einbürgerung übersandt.

Einbürgerungsbewerber ab dem 16. Lebensjahr müssen ein eigenes Antragsformular ausfüllen und dieses auch bei der Antragsabgabe persönlich unterschreiben.

Bei Einbürgerungsbewerbern die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, müssen grundsätzlich beide sorgeberechtigten Eltern unterschreiben. Sofern ein Elternteil alleine sorgeberechtigt ist, muss bei der Antragsabgabe ein entsprechender Nachweis über das alleinige Sorgerecht vorgelegt werden.

Antragserfassung und weitere Bearbeitung:

Die Einbürgerungsanträge werden zentral gesammelt und nach einem Verteilerschlüssel an die Sachbearbeiter verteilt.

Im Rahmen der Prüfung der Antragsvoraussetzungen werden regelmäßig Anfragen an das zuständige Jobcenter, das Arbeitsamt, das Sozialamt, an das Bundesamt für Justiz, das Landeskriminalamt und an den Verfassungsschutz gestellt.

Sofern die Anfragen an die zu beteiligenden Stellen keine Erkenntnisse ergeben, die einer Einbürgerung entgegenstehen und die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt sind, wird dem Antrag auf Einbürgerung stattgegeben.

Das weitere Verfahren entscheidet sich danach, ob die bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten werden darf oder aufgegeben werden muss.

Die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit ist **vor** der Einbürgerung erforderlich:

Sofern die bisherige Staatsangehörigkeit **vor der Einbürgerung** in den deutschen Staatsverband aufgegeben werden muss, wird Ihnen zunächst eine **Einbürgerungszusicherung** zugesandt.

Mit dieser wird Ihnen die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband für den Fall zugesichert, dass Sie die bisherige Staatsangehörigkeit nachweislich aufgeben und sich bis dahin die Sach- und Rechtslage nicht geändert hat.

Mit dieser Einbürgerungszusicherung müssen Sie, bei der für Sie zuständigen Auslandsvertretung, die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit beantragen bzw. den Verzicht erklären.

Wenn Ihnen die Entlassungsurkunde bzw. der genehmigte Verzicht (bei Türkei erst: Übertrittsgenehmigung) Ihres Heimatstaates vorliegt, müssen Sie diese zusammen mit einem aktuellen Nachweis über die Sicherstellung Ihres Lebensunterhalts bei der Einbürgerungsbehörde (Antragsteller aus Bergisch Gladbach) oder beim zuständigen Standesamt/Einwohnermeldeamt (Antragsteller der kreisangehörige Städte und Gemeinden) abgeben.

Die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit ist **nach** der Einbürgerung erforderlich:

Sofern die bisherige Staatsangehörigkeit **erst nach der Einbürgerung** in den deutschen Staatsverband aufgegeben werden kann (z.B. wenn erst bei Erreichen der Volljährigkeit eine Entlassung möglich ist oder wenn der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für die Entlassung erforderlich ist) erfolgt die Einbürgerung unter **vorläufiger Hinnahme von Mehrstaatigkeit**.

Das bedeutet, dass Sie mit der Auflage eingebürgert werden, sich so bald wie möglich aus der bisherigen Staatsangehörigkeit entlassen zu lassen. Dazu wird Ihnen eine angemessene Frist eingeräumt.

Bitte beachten Sie, dass die Entlassungsverfahren je nach Land eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen können.

Daher empfiehlt es sich zeitnah einen Antrag auf Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit zu stellen.

Die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit ist **nicht** erforderlich:

Sofern die bisherige Staatsangehörigkeit **nicht aufgegeben werden muss**, erfolgt die Einbürgerung unter **dauerhafter Hinnahme von Mehrstaatigkeit**.

Das bedeutet, dass Sie die bisherige Staatsangehörigkeit neben der deutschen Staatsangehörigkeit dauerhaft behalten dürfen.

Ausstellung und Empfangnahme der Einbürgerungsurkunde:

Wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen (weiterhin) vorliegen, werden

Einbürgerungsbewerber aus Bergisch Gladbach schriftlich darüber informiert, dass Ihrem Antrag auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband stattgegeben wurde und Sie erhalten einen Gebührenfestsetzungsbescheid.

Des Weiteren werden Sie darüber informiert, dass Sie die Einbürgerungsurkunde (in der Regel innerhalb der nächsten 3 Monate) im Kreishaus Gronau, Refrather Weg 30, nach erfolgter Zahlung der Verwaltungsgebühr persönlich abholen können.

Einbürgerungsbewerber aus den kreisangehörigen Städten und Gemeinden schriftlich darüber informiert, dass Ihrem Antrag auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband stattgegeben wurde und Sie erhalten einen Gebührenfestsetzungsbescheid sowie einen Überweisungsträger.

Des Weiteren werden Sie darüber informiert, dass Sie die Einbürgerungsurkunde (in der Regel innerhalb der nächsten 3 Monate) bei Ihrem zuständigen Standesamt/Bürgerbüro nach erfolgter Zahlung der Verwaltungsgebühr persönlich abholen können.

Einbürgerungsbewerber ab dem 16. Lebensjahr müssen die Einbürgerungsurkunde persönlich in Empfang nehmen, da auch ein feierliches Bekenntnis gesprochen werden muss.

Bei Einbürgerungsbewerbern die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, müssen grundsätzlich beide sorgeberechtigten Eltern die Urkunde gemeinsam in Empfang nehmen.

Die Aufenthaltserlaubnisse werden im Rahmen der Abholung der Urkunde ungültig gestempelt oder eingezogen.

Bei einem automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit werden die bisherigen Ausweisdokumente in der Regel eingezogen und an die bisherige Auslandsvertretung übersandt.

Abschluss des Verfahrens:

Mit Aushändigung der Einbürgerungsurkunde haben Sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

Mit dieser können Sie beim zuständigen Einwohnermeldeamt ein deutsches Ausweisdokument beantragen.

Die Kosten für das Ausweisdokument sind in der Einbürgerungsgebühr **nicht** enthalten.

Sofern Sie mit der Auflage eingebürgert wurden Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben, sollten Sie zeitnah nach der Einbürgerung zusammen mit der Einbürgerungsurkunde oder dem deutschen Ausweisdokument einen Antrag auf Entlassung aus Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit bei der für Sie zuständigen Auslandsvertretung stellen.

Die Entlassungs- bzw. Verzichtsurkunde müssen Sie zusammen mit einer von einem beeideten Übersetzer gefertigten Übersetzung bei der Einbürgerungsbehörde oder dem zuständigen Standesamt/Bürgerbüro abgeben.

Damit ist die Auflage erfüllt und das Einbürgerungsverfahren kann abgeschlossen werden.

Bitte bewahren Sie die Einbürgerungsurkunde und ggf. die Entlassungsurkunden gut und sicher auf, da eine Neuausstellung einer Einbürgerungsurkunde nicht möglich ist und diese ggf. später für die Rentenkassen oder andere Stellen/Behörden als Nachweis über den